

A1 Vorschlag zur Tagesordnung

Gremium: Ortsvorsitzende
Beschlussdatum: 03.05.2018
Tagesordnungspunkt: 1 Begrüßung und Formalia

- 1 1. Begrüßung und Formalia
- 2 2. Verabschiedung Satzung
- 3 3. Anträge
- 4 • LR01 Förderung von E-Lastenräder
- 5 4. Berichte
- 6 • Vorstand
- 7 • Stadträte
- 8 5. Politische Aussprache
- 9 6. Sonstiges

A2 Plakataktion

Antragsteller*in: Eva Borke-Thoma

Tagesordnungspunkt: 4.1. Organisation - Plakate aufhängen

- 1 Ab dem 3.September ist es möglich in Neumarkt - Stadtgebiet Plakate aufzuhängen.
- 2 Daher sollte hierfür ein Arbeitskreis eingerichtet werden, welcher die Orga
- 3 dafür übernimmt

Begründung

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass oft vieles kurz vor Schluss organisiert wurde und das ERgebnis nicht wirklich befriedigend war. Daher ist es sinnvoll hierfür einen Arbeitskreis zu ernennen, der sich darum kümmert, heißt folgende Arbeitsschritte organisiert:

- 1) Wann hängt der OV die Plakate auf?
- 2) Welche Personen helfen mit?
- 3) Stadtgebiet in Bereiche aufgliedern und Standorte für Plakate festlegen
- 4) Wann und Wer hängt die Plakate wieder ab?

LR1 Antrag – Förderung e-Mobilität in Neumarkt

Gremium: Ortsvorsitzende
Beschlussdatum: 15.02.2018
Tagesordnungspunkt: 3.LR01 Antrag Förderung von E-Lastenräder

- 1 Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
2 die Stadt erstickt im Verkehr, so lauten die Klagen vieler Bürger. Nachdem ein
3 Großteil des Verkehrsaufkommens in der Stadt auf innerstädtische Strecken
4 entfällt, liegt es nahe, gerade hier sinnvolle Alternativen zu fördern. E-
5 Mobilität bietet hier sehr gute Lösungsmöglichkeiten gerade auch abseits der
6 derzeit groß diskutierten Elektroautos, die von der Bundesregierung gefördert
7 werden.
- 8 Die Stadt München hat in den vergangenen Jahren verschiedene Formen der
9 Förderung von e-Mobilität in der Stadt erprobt – teilweise auch unter
10 wissenschaftlicher Begleitung. Alle diese Förderansätze und Erkenntnisse wurden
11 Anfang des Jahres 2017 in einer ausführlichen Förderrichtlinie zusammengefasst,
12 siehe dazu: [https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-
13 Gesundheit-und-
14 Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Elektromobilitaet/Foerderprogramm_Elektromobilita-
15 et.html](https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Klimaschutz_und_Energie/Elektromobilitaet/Foerderprogramm_Elektromobilitaet.html)(ist dem Antrag beigefügt).
- 16 Wir stellen daher folgenden Antrag und bitten um die Behandlung im zuständigen
17 Ausschuss:
- 18 Die Stadtverwaltung erarbeitet eine Förderrichtlinie zur Förderung der
19 Anschaffung von Elektroleichtfahrzeugen für Unternehmen, Freiberuflich Tätige
20 und Privatpersonen in Neumarkt, die sich an den Förderbedingungen der Stadt
21 München orientiert, wobei eine Förderung von Fahrzeugklassen L3e bis L7e,
22 Ladeinfrastruktur und Beratungsleistungen im Moment nicht angestrebt werden
23 sollte.
- 24 Eine maximale Förderung von 50.000 EUR / Jahr zu diesem Zweck erscheint als
25 sinnvoll.

Begründung

In der Stadt Neumarkt entfällt ein sehr großer Anteil des gesamten Verkehrsaufkommens auf rein innerstädtische Fahrtstrecken. E-Mobilität im Sinne von Pedelecs, Lastenrädern und kleinen Elektrorollern ist in hervorragender Weise geeignet schadstoffarme, lärmreduzierte und flächensparende Mobilität im Stadtgebiet zu bieten, weshalb eine Förderung solcher Verkehrsmittel eine Investition für eine lebenswertere Stadt Neumarkt ist.

Lastenräder sind gerade für ortsansässige Gewerbebetriebe eine praktikable Alternative. Sie senken die Mobilitätskosten und verschaffen Zeitgewinne, weil Strecken genutzt werden können, die für den Kfz-Verkehr gesperrt sind. Darüber hinaus erleichtern sie die Parkplatzsuche.

Zudem geben Lastenräder und Lastenpedelecs den Betrieben ein werbewirksames modernes Image als nachhaltige Unternehmen. Aber auch in vielen anderen Bereichen bietet die E-Mobilität Vorteile. Wohnortnahe Einkäufe werden gefördert, womit der lokale Einzelhandel unterstützt wird. Kinder können sicher und umweltfreundlich zur Schule und anderen Freizeitaktivitäten gebracht werden. Arbeitswege können einfach und effizient bewältigt werden. E-Mobilität ist somit eine geeignete

Alternative zum motorisierten Individualverkehr und kann eine signifikante Entlastung des derzeitigen Straßenverkehrs bewirken.

Haushaltmäßige Auswirkung

Fördergelder in Höhe von maximal 50.000 EUR / Jahr werden im Haushalt aufgenommen.

VA1 Satzung für Bündnis 90/Die Grünen – Ortsverband Neumarkt

Gremium: Ortsvorsitzende
Beschlussdatum: 03.05.2018
Tagesordnungspunkt: 2 Verabschiedung Satzungsvorschlag

1 § 1 Name und Tätigkeitsbereich

- 2 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Neumarkt sind Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
3 KV Neumarkt im Landesverband Bayern. Die Kurzform lautet GRÜNE OV
4 Neumarkt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Neumarkt.
5 Sitz ist
- 6 2. Die Satzung des Landesverbandes Bayern bzw. des Bundesverbandes
7 einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und
8 Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind Bestandteil
9 dieser Satzung, und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Satzung
10 nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

11 § 2 Zweck und Aufgaben

12 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Neumarkt erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der
13 Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung,
14 insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren
15 Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

16 § 3 Mitgliedschaft

- 17 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Neumarkt kann werden, wer sich zu
18 den Grundsätzen und Zielen bekennt, seinen Beitritt schriftlich erklärt,
19 keiner anderen Partei angehört und seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet.
- 20 2. Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der
21 Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.
- 22 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung
23 durch den Vorstand und Widerspruch durch den/die AntragstellerIn erfolgt
24 eine abschließende Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

25 § 4 Rechte der Mitglieder

- 26 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN OV Neumarkt hat das Recht, an
27 Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.
- 28 2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Vorstandssitzung und
29 Mitgliederversammlung einzubringen.

30 § 5 Ende der Mitgliedschaft

- 31 1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung,
32 Ausschluss, Streichung oder Tod.
- 33 2. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Gebietsverband zu erklären.
- 34 3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn
35 das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz
36 zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche
37 Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.

38 § 6 Organe des Ortsverbandes

- 39 1. Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 40 2. Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt
41 die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

42 § 7 Die Mitgliederversammlung

- 43 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie
44 besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben
45 Antrags- und Stimmrecht.
- 46 2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom
47 Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der
48 Mitglieder oder mindestens 30 Mitgliedern muss eine außerordentliche
49 Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 50 3. Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher
51 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden
52 Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die
53 Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 54 4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die
55 Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- 56 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit
57 (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst,
58 soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei
59 Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen,
60 falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.
- 61 6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des
62 Ortsvorstandes, Wahl von KassenprüferInnen, Entlastung des Vorstandes und
63 des/der KassiererIn, Wahl der Delegierten zu den Organen des
64 Kreisverbandes, Satzungsänderungen, Erlass einer Beitrags- und
65 Kassenordnung, Aufstellung der KandidatInnen für die Kommunalwahl,
66 Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme und
67 die Einrichtung von Arbeitsgruppen.
- 68 7. Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von
69 dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

70 § 8 Der Vorstand

- 71 1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der
72 SchriftführerIn, dem/der KassiererIn. (Zusätzlich können BeisitzerInnen
73 gewählt werden)
- 74 2. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei
75 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 76 3. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von
77 einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der
78 anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann
79 zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur
80 Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann
81 in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der
82 ursprünglichen Wahlperiode.
- 83 4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

84 § 9 Parität

85 Um die Parität zu gewährleisten, ist das Wahlverfahren so auszurichten, dass
86 getrennt nach Männern und Frauen gewählt wird. Wahllisten sind grundsätzlich
87 alternierend mit Männern und Frauen zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden
88 Plätze zur Verfügung stehen (Mindestparität). Sollte keine Frau für einen Platz
89 kandidieren, bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das
90 weitere Verfahren.

91 § 10 Arbeitsgruppen

- 92 1. Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der
93 politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes Arbeitsgruppen
94 einrichten.
- 95 2. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die
96 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- 97 3. Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer
98 Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

99 § 11 Satzungsänderung

- 100 1. Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit
101 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen
102 zählen auch Enthaltungen.
- 103 2. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. §
104 7(3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

105 § 12 Auflösung

- 106 1. Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die
107 Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei

108 eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit
109 verkürzter Ladungsfrist möglich.

110 2. Bei Auflösung der Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die
111 nächst höhere Gliederung.

112 § 13 Inkrafttreten

113 1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

114 2. Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

115 Neumarkt, den 03.05.2018

116 zuletzt geändert am: 03.05.2018

117 Anhang zur Satzung

118 Beitrags- und Kassenordnung

119 1. Die Ortsverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im
120 Kreisverband Neumarkt. Die/Der Ortsverbandskassierer/in verwaltet die
121 Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Kreiskassierer/in.

122 2. Die Ortskasse ist gegenüber dem/der Kreiskassierer/in
123 rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung
124 eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24
125 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. Januar der Kreiskasse zu
126 übergeben.

127 3. Der Mindestbeitrag beträgt 1% des Nettoeinkommens/Monat. Für Mitglieder
128 ohne Einkommen können Sonderregelungen vereinbart werden, wobei der
129 Beitrag jedoch mindestens die monatlich abzuführenden Beitragsanteile
130 decken sollte.